

Besondere Geschäftsbedingungen (AGBs) der wfi | Werner Folger Industrietechnik GmbH

Unternehmensbereich Entkernung

- Auftraggeber ist Unternehmer -

Stand 01.05.2009

§ 1 Geltung

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen der wfi | Werner Folger Industrietechnik GmbH (nachfolgend auch Auftragnehmer genannt) für den Unternehmensbereich Entkernung gelten ausschließlich in Verbindung mit den gesondert geschriebenen und ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der wfi | Werner Folger Industrietechnik GmbH.

(2) In Einzelfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Erfüllung der bei ihm beauftragten Leistungen weitere Unternehmer hinzuziehen oder die beauftragten Leistungen vollständig durch andere Unternehmer durchführen zu lassen.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei ihm bestellten Werkleistungen fachgerecht gem. den Regeln der Technik sowie den einschlägigen Ausführungsnormierungen auszuführen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, etwaige im Entkernungsumfang enthaltene, belastete Materialien auf Grundlage der Informationen des Auftraggebers gem. den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Im Falle der Entkernung vollständig geräumte Übergabe des zu entkernenden Teil- oder Vollobjektes.

(2) Im Falle der Räumung durch den Auftraggeber abschließend geprüfter Räumungsumfang, so dass sichergestellt ist, dass die zu räumenden Flächen frei von nicht der Räumung unterfallenden Gegenständen oder Einrichtungen des Auftraggebers ist.

(3) Sicherstellung durch den Auftraggeber, dass durch Räumung bzw. Entkernung keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, berührt werden.

(4) Gewährleistung, dass freier Zu- und Abfahrtswege für Schrottmulden bzw. sonstige notwendige Transportmittel während der gesamten Auftragsdauer bestehen.

(5) Gewährleistung, dass Zwischenlagerungsplätze für entkerntes und geräumtes Material sowie Standplätze für Schrottmulden oder sonstige Behältnisse in kürzestmöglicher Entfernung zum Entkernungs- bzw. Räumungsobjekt zur Verfügung stehen.

(6) Gewährleistung, dass aufgrund des Auftragsumfanges durch den Auftragnehmer benötigte Kräne oder Schwerlasttransportfahrwerke am Ort der Leistungserbringung verwendbar sind, insbesondere, dass dieses die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen

(6) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Druckluft und Strom einschließlich der hierfür erforderlichen Anschlüsse auftraggeberseitig und auf dessen Kosten.

(7) Im Falle des Vorhandenseins von entsorgungspflichtigen, belasteten Materialien: Genaue Spezifizierung und Klassifizierung der enthaltenen Stoffe.

(8) Im Falle der Entkernung: Sicherstellung, dass der beauftragte Entkernungsumfang die statische und bauliche Integrität des Entkernungsobjektes nicht beeinträchtigt. Der Auftraggeber hat sich hierfür nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten nötigenfalls kompetenter Sonderfachleute zu bedienen.

(9) Benennung eines während der gesamten Ausführungsphase erreichbaren und zuständigen Ansprechpartners.

(10) Bereitstellung von Sicherheitspersonal, falls erforderlich.

(11) Einweisung in das auftraggeberseitige Brandschutzkonzept inklusive abschließender Benennung sämtlicher für das Ausführungsobjekt bzw. den Ausführungsort sicherheits- und brandschutzrelevanter Umstände.

§ 4 Haftung

(1) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, bezüglich sämtlicher im Rahmen der Entkernung bzw. Räumung anfallenden Stoffe und Materialien eigene Nachforschungen durchzuführen. Der Auftraggeber ist bei Auftragsvergabe ohne Aufforderung durch den Auftragnehmer verpflichtet, über jeden entsorgungspflichtigen und belasteten Stoff bzw. entsprechendes Material aufzuklären und dem Auftragnehmer genaue Spezifizierungen und Klassifizierungen.

Unterlässt der Auftraggeber die Erfüllung dieser Verpflichtung oder erfüllt er diese lücken- oder fehlerhaft, so haftet der Auftraggeber in keinem Falle für unterlassene oder falsche Entsorgung dieser Materialien bzw. Stoffe.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, statische oder besondere bauliche Gegebenheiten des Entkernungsobjektes zu überprüfen. Der Auftraggeber hat dieses nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten selbst zu übernehmen. Unterlässt er dieses oder erfolgt diese Prüfung fehler- oder lückenhaft, so haftet der Auftragnehmer in keinem Falle für durch den Entkernungsleistung eintretende Verletzungen der statischen oder sonstige baulichen Integrität des Entkernungsobjektes.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für zum Beginn der Ausführungsleistung noch auf den zu räumenden Flächen oder in dem zu entkernenden Objekt ungewollt zurückgebliebene Gegenstände oder Einrichtungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist vor Beginn der Ausführung durch den Auftragnehmer verpflichtet, abschließend zu prüfen, dass keinerlei nicht der Räumung oder Entkernung unterfallende Gegenstände oder Einrichtungen mehr im Ausführungsobjekt vorhanden sind.

§ 5 Preis

Die Ausführungsleistung wird per Zeitberechnung, das entkernte bzw. geräumte Material nach Kubikmetern abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Auftragnehmer zusätzlich in zur Zeit der Leistungserbringung jeweils gültiger, gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist.